



**UNI  
GRAZ**

MEDIZINISCHE FAKULTÄT  
Der Dekan

An das  
Bundesministerium  
für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
MR Dr. L. MATZENAUER  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

*Geschenk*

Der Rektor:

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ  
UNIVERSITÄTS DIREKTION

*K*  
Eingel. - 5. März 1996

Bl. ✓

GZ: 39.1-5135 ex 95/96

Bearbeiter/in:

Zeichen:

Datum:

4.3.1996

**Betreff:** Bundesgesetz über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen;  
Änderungsentwurf; Begutachtungsverfahren  
zu do.GZ 68158/1-I/B/10A96

**Stellungnahme:**

- 1) Wenn eine Regierung nach einer wegen Unfähigkeit durchgeführten Neuwahl nicht in der Lage ist, Entwürfe so vorzubereiten, daß eine Begutachtungsfrist für Betroffene von mehr als 4 Tagen (einschließlich ein Wochenende) verbleibt, dann darf sich diese Regierung nicht über den hervorgerufenen Ärger wundern.
- 2) Die Bevormundung der Universitäten spottet jedem Gerede von Autonomie Hohn.
- 3) Die Maßnahmen treffen am härtesten den Nachwuchs in Lehre und Forschung und können sich auf die Qualität des Studiums nur nachteilig auswirken. Eine rechtzeitige Konsultation der Universitäten hätte sinnvollere Sparmaßnahmen ermöglicht.

*Thomas Kenner*

Univ.-Prof.Dr.Thomas Kenner  
Dekan  
der Medizinischen Fakultät

## KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ

INSTITUT FÜR MUSIKWISSENSCHAFT

Vorstand: Univ.-Prof. Dr. Rudolf FLOTZINGER

Gegeben:  
Der Rektor: h

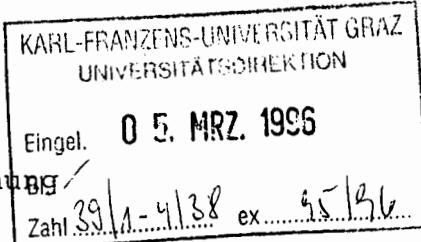
A-8010 GRAZ, am 4.3.1996

Mozartgasse 3, Tel. ~~XXXXXXXX~~

Tel. 0316/380/2405

FAX: 0316/32-10-60

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Forschung  
Minoritenplatz 5  
1010 WIEN



z.H. Herrn  
MinR Dr. Lothar Matzenauer

zu DEK.ZI. 334 ex 1995/96

Betrifft: Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung  
von Lehr- und Prüfungstätigkeiten,  
Zl. 334 ex 1995/96

Der unterzeichnete Vorstand des Instituts für Musikwissenschaft protestiert hiermit gegen die in den § 1 und 2 vorgesehene Regelung, wonach eine Abgeltung für gehaltene Lehrveranstaltungen bzw. die Remuneration für Lehraufträge generell von einer bestimmten Teilnehmerzahl abhängig gemacht wird als ungerechtfertigt, ungerecht und zynisch. Eine Abstufung der Abgeltung nach der Anzahl der Betreuten wäre zwar zu akzeptieren, doch müßten die Lehrveranstaltungen zur Erfüllung des Studienplanes davon unbedingt ausgenommen werden. Bei sog. "kleinen Fächern" kommen verhältnismäßig viele Lehrveranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmern vor, doch sind sie regelmäßig anzubieten, um den Studierenden den Fortgang und Abschluß ihres Studiums zu ermöglichen.

Der Vorstand:

  
(Univ.-Prof. Dr. Rudolf Flotzinger)